

3. Änderungssatzung zur

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - WVS vom 17.11.2008

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 18.11.2019 folgende

3. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oppenau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - WVS - vom 17.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 42 - Grundgebühr – erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | |
|----------------------------------|-------------|--------------|------|-------|
| Überlastungs- durchfluss (Q4) | 3,125 und 5 | 7,9 und 12,5 | 20 | 31,25 |
| Dauerdurchfluss (Q3) | 2,5 und 4 | 6,3 und 10 | 16 | 25 . |
| EUR/Monat | 0,79 | 1,13 | 1,35 | 6,88. |

Die Grundgebühr bei einem Verbundwasserzähler beträgt 10,73 EUR/Monat.

Bei einem Standrohrwasserzähler beträgt die Grundgebühr vom Tag der Ausgabe bis incl. Tag der Rückgabe 0,56 EUR/Tag, mind. 2,60 EUR.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 - Verbrauchsgebühren – erhält folgende Neufassung:

Die Verbrauchsgebühr wird - mit Ausnahme des § 45 – nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,62 EUR.

§ 45 - Verbrauchsgebühr bei Bauten, Abs. 1 – erhält folgende Neufassung:

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen

Wasserzähler festgestellt, wird der Verbrauch nach Abs. 2 berechnet.

§ 46 - Entstehung der Gebührenschuld – erhält folgende Neufassung:

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen der Benutzung eines Bauwasserzählers entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gem. § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlungen gem. § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 18.11.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Gaiser